



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 14 – Rheinstraße / Kölner Straße -, 16. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – Rheinstraße / Kölner Straße – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (im Folgenden „BauGB“ abgekürzt) als Satzung beschlossen:

„Die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – Rheinstraße / Kölner Straße -, bestehend aus der Planzeichnung (zeichnerische Festsetzungen samt Hinweisen) und separaten textlichen Festsetzungen mit Hinweisen, wird in der hier vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353).“

Übereinstimmungsbestätigung: Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO NRW – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 01.03.2022 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister zudem bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO NRW – verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – Rheinstraße / Kölner Straße – ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht (© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach).

Mit dieser Bekanntmachung einschließlich der Bekanntmachung der unten genannten, erforderlichen Hinweise tritt die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die oben genannte 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – Rheinstraße / Kölner Straße – wird im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind:

Mo.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Di. bis Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der Planung wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz der Gemeinde Lindlar, z. B. durch Herrn Buchheister, Tel. 02266 96-0 oder Durchwahl -309, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar oder per E-Mail: bauleitplanung@Lindlar.de erteilt.

2. Hinweis auf die Frist in § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis auf die Frist in § 44 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen: Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB und § 44 Absatz 4 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW): Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzende Hinweise aufgrund der Covid-19 Pandemie

Aufgrund der aktuellen Situation, bietet der Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt und der Gemeinde Lindlar, zusätzlich einen Versand der Unterlagen per E-Mail an.

Sofern Sie die Unterlagen per E-Mail zugeschickt bekommen möchten, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an die E-Mailadresse **bauleitplanung@lindlar.de**

Sollten Sie aus privaten oder technischen Gründen nicht in der Lage sein die Unterlagen per Mail zu sichten, besteht auch die Möglichkeit die Unterlagen postalisch zu beantragen.

Aus Kostengründen bittet die Gemeinde Lindlar, dieses Angebot allerdings nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Der Zutritt ist nur nach telefonischer Anmeldung möglich. Bitte rufen Sie hierzu eine der nachstehenden Rufnummern an:

Herr Buchheister – Tel. (02266) 96-309 –, Herr Newrzella – Tel. (02266) 96-305 – oder Frau Lippert – Tel. (02266) 96-306 in den nachfolgenden Zeiten

Mo.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Di. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei der Akteneinsicht ist ein medizinischer Mundschutz zu verwenden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Gemeinde immer nur eine Person zur Einsichtnahme Zutritt gewährt. Etwaige Wartezeiten bittet die Gemeinde zu entschuldigen.

Bekanntmachungsanordnung: Die öffentliche Bekanntmachung des oben angegebenen Satzungsbeschlusses für die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – Rheinstraße / Kölner Straße - samt Hinweisen wird hiermit angeordnet.

Lindlar, den 09.03.2022

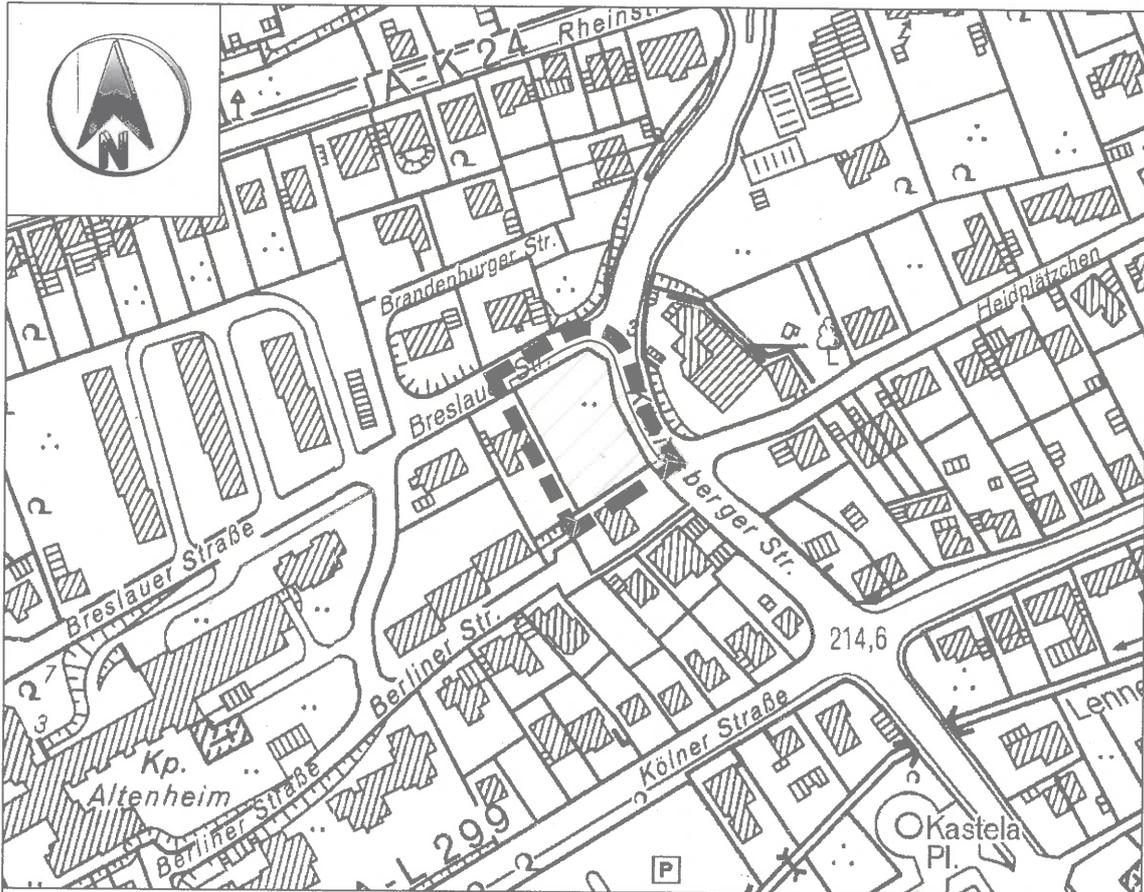


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

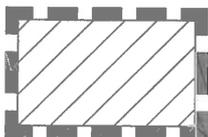
aufgehängt am:
abgehängt am:
bestätigt



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



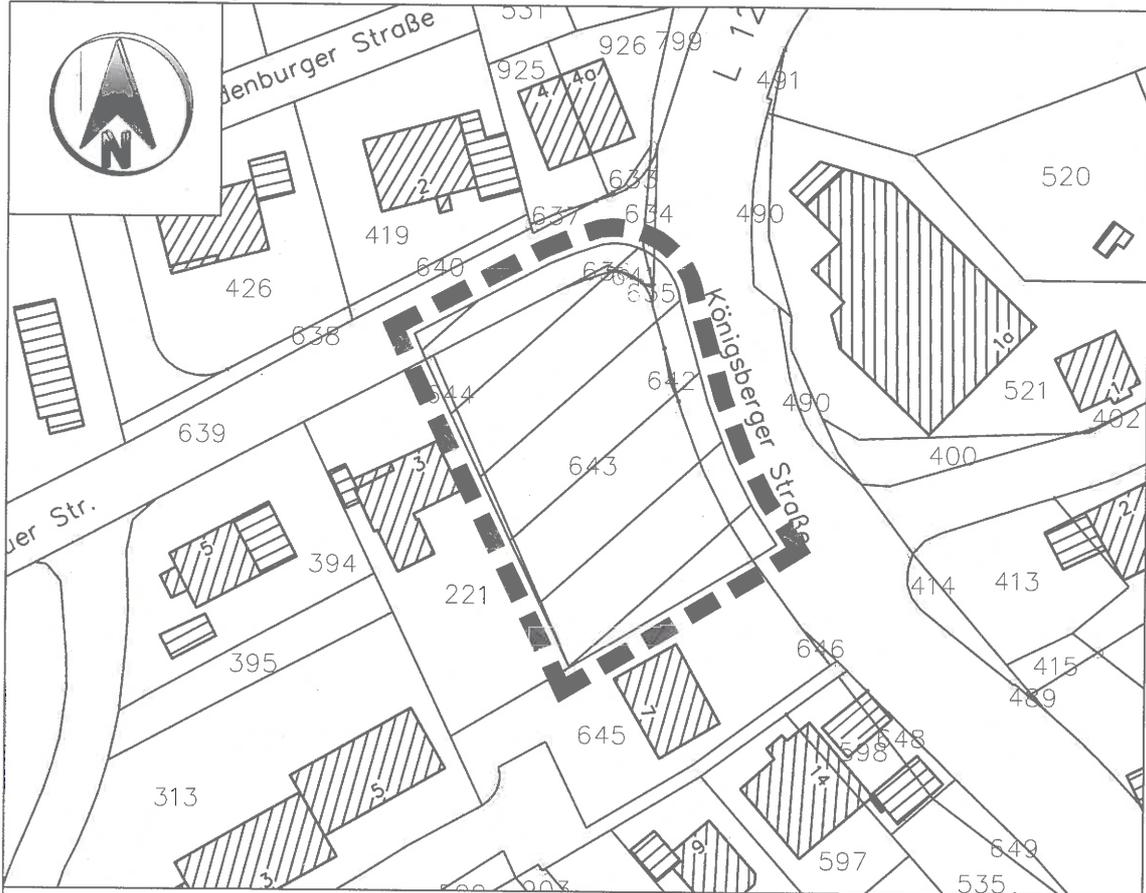
Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 14 - Rheinstraße / Kölner Straße - 16. Änderung



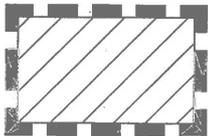
Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
- Rheinstraße / Kölner Straße -



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 14 - Rheinstraße / Kölner Straße - 16. Änderung



Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
- Rheinstraße / Kölner Straße -